

# Bebauungsplanverfahren

## Öffentlichkeit

## Stadtplanungsamt

## Rat der Stadt Hamm

- A) kann anregen, neue Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen und/oder
- B) auf städtebauliche Misstände hinweisen

stellt Notwendigkeit fest, einen Plan aufzustellen

Aufstellungsbeschluss  
(ggf. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit)

Erarbeitung von Planungszielen  
Ermittlung von Umweltbelangen  
Erarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs



Die Öffentlichkeit wird informiert durch die Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Westfälischen Anzeiger

Einholen planrelevanter Informationen durch die Beteiligung der Stadtämter, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Stufe - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- A) Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung (Planeinsicht 2 Wochen) oder
  - B) Bürgerversammlung (ein festgelegter Termin)
- Erörterung der Planung und Anregungen vorbringen

Einarbeitung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Planungen

Erstellung oder Beauftragung einer Umweltprüfung und ggf. Fachgutachten

Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Umweltbericht



Rat erhielt Kenntnis über vorgebrachte Anregungen

Offenlegungsbeschluss

Die Öffentlichkeit wird informiert durch die Ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses im Westfälischen Anzeiger

2. Stufe - Beteiligung der Öffentlichkeit  
Planeinsicht für einen Monat im Technischen Rathaus und dem Bürgeramt des Stadtbezirks

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ein zweites Mal

Prüfen der vorgebrachten Stellungnahmen und eventuell Änderung des Planinhalts (ggf. erneute Auslegung erforderlich)

entscheidet über die vorgebrachten Anregungen

Satzungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Westfälischen Anzeiger

## Rechtskraft des Bebauungsplanes